|  |
| --- |
|  |

Information über die Berechnung der Fristen der öffentlichen oder beschränkten Auflage

Dauer der Konsultations- oder Auflagenfrist

30 Tage : Gemeinderichtpläne und Erschliessungsprogramme (Art. 78 RPBG);

30 Tage : Zonennutzungspläne, Detailbebauungspläne und die dazugehörigen Vorschriften (Art. 83 RPBG);

14 Tage : Baubewilligungs- und Abbruchgesuche (Art. 140 RPBG);

wenn ein Baubewilligungsgesuch gleichzeitig eine öffentliche Auflage eines Plans, eines Reglements oder eines Rodungsgesuchs erfordert oder ein Umweltverträglichkeitsbericht in die Vernehmlassung gegeben werden muss, so beträgt die Dauer der öffentlichen Auflage 30 Tage (Art. 3 Abs. 2 RPBR).

Diese Fristen sind gesetzliche Fristen und können nicht erstreckt werden (Art. 29 Abs. 1 VRG).

Beginn der Frist (Art. 27 Abs. 1 VRG)

Die Frist beginnt am Tag zu laufen, der auf den Tag der öffentlichen Auflage im Amtsblatt oder den Tag der Mitteilung (beschränkte Auflage, Art. 140 Abs. 2 RPBG) folgt.

Da das Amtsblatt freitags erscheint, wird der erste Tag der Frist ab Samstag berechnet.

Es kann vorkommen, dass der Freitag ein Feiertag ist (zum Beispiel der 1. August). In diesem Fall erscheint das Amtsblatt am Donnerstag. Das Datum der Veröffentlichung ist jedoch der Freitag. Der erste Tag der Frist wird also trotzdem ab Samstag berechnet.

Samstage, Sonntage und andere Feiertage oder Tage, die einem Feiertag gleichgestellt sind, werden bei der Berechnung der Frist mitberücksichtigt, vorbehaltlich des Folgenden.

Ende der Frist (Art. 27 Abs. 2 VRG)

Die Frist endet am 30. bzw. 14. Tag um Mitternacht. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen anderen Feiertag oder auf einen Tag, der einem Feiertag gleichgestellt ist, so wird das Fristende auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

*Bsp.: Wenn die Publikation der Veröffentlichung eines Detailbebauungsplans im Amtsblatt vom 5. Februar 2010 erscheint, endet die Frist nach 30 Tagen, d.h. am 8. März 2010 um Mitternacht.*

Für die Berechnung der Frist gilt der Poststempel als Nachweis. Es ist notwendig, den Briefumschlag aufzubewahren.

Besonderheit (Stillstand der Fristen Art. 30 VRG)

Die Frist steht still:

* vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern;
* vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

*Bsp.: Wenn die Publikation der Veröffentlichung eines Baubewilligungsgesuchs (14 Tage) im Amtsblatt vom 11. Dezember 2009 erscheint, wird das Ende der Frist auf den 11. Januar 2010 um Mitternacht verschoben.*

*Bsp.: Wenn die Publikation der Veröffentlichung einer Ortsplanung (Zonennutzungsplan und Reglement) im Amtsblatt vom 18. Dezember 2009 erscheint, beginnt die Frist am 3. Januar 2010 und endet nach 30 Tagen, d.h. am 1. Februar 2010 um Mitternacht (erfolgt die Publikation im Rahmen der öffentlichen Auflage während der Ferien, stellt der erste Tag der Frist den ersten Tag nach dem Stillstand dar, vgl. BGE 132 II 153).*

SD/19.10.2010